

Leitlinien für Innungen und Verbände des Töpfer- und Keramikerhandwerks

Verwendung unseres Logos „Immaterielles Kulturerbe“



Für die Verwendung sollten wir folgendes beachten:

- **Gemeinsam mit dem Logo sollte der Text (Kurztext) basierend auf der Eintragung in das Bundesverzeichnis IKE verwendet werden** (Siehe Anhang!)
- **Der Link <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/immaterielles-kulturerbe/immaterielles-kulturerbe-deutschland/verzeichnis-ike> sollte mit angegeben werden.**
- **Wichtig: Logo unter Beachtung des Logoleitfadens in unsere Webseiten aufnehmen und auch unseren Partnern zur Verfügung stellen**
- **Bei der "Partnerauswahl" liegt ein großer Teil der Verantwortung bei uns!**
- **Partner:**
 - **Töpferinnungen und den Keramikerverbänden** sicherlich auch für den - **"Tag der offenen Töpferei"**.
 - Bei **Museen** sollten wir uns auf **die reinen Töpfer- und Keramikmuseen**, die unser Handwerk präsentieren auch unterstützen, beschränken – z.B. Keramikmuseum Westerwald, Keramikmuseum Bürgel, Töpfermuseum Kohren-Sahlis usw.
 - Bei **Märkten und Events unseres Handwerks** sollte beachtet werden, dass diese auch von unseren **Innungen und Verbänden veranstaltet bzw. unterstützt werden** und unser Handwerk präsentieren und reine professionelle Töpfermärkte sind
 - **Die „reinen“ Berufs- und Meisterschulen unseres Handwerks** - z.B. Landshut, Höhr-Grenzhausen

Mit herzlichen Grüßen aus Naumburg

Christian Wolff

Naumburg, 6.6.2025

Leitlinien für Innungen und Verbände des Töpfer- und Keramikerhandwerks

Verwendung unseres Logos „Immaterielles Kulturerbe“



Für die Verwendung sollten wir folgendes beachten:

- **Gemeinsam mit dem Logo sollte der Text (Kurztext) basierend auf der Eintragung in das Bundesverzeichnis IKE verwendet werden** (Siehe Anhang!)
- **Der Link <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/immaterielles-kulturerbe/immaterielles-kulturerbe-deutschland/verzeichnis-ike> sollte mit angegeben werden.**
- **Wichtig: Logo unter Beachtung des Logoleitfadens in unsere Webseiten aufnehmen und auch unseren Partnern zur Verfügung stellen**
- **Bei der "Partnerauswahl" liegt ein großer Teil der Verantwortung bei uns!**
- **Partner:**
 - **Töpferinnungen und den Keramikerverbänden** sicherlich auch für den - **"Tag der offenen Töpferei"**.
 - Bei **Museen** sollten wir uns auf **die reinen Töpfer- und Keramikmuseen**, die unser Handwerk präsentieren auch unterstützen, beschränken – z.B. Keramikmuseum Westerwald, Keramikmuseum Bürgel, Töpfermuseum Kohren-Sahlis usw.
 - Bei **Märkten und Events unseres Handwerks** sollte beachtet werden, dass diese auch von unseren **Innungen und Verbänden veranstaltet bzw. unterstützt werden** und unser Handwerk präsentieren und reine professionelle Töpfermärkte sind
 - **Die „reinen“ Berufs- und Meisterschulen unseres Handwerks** - z.B. Landshut, Höhr-Grenzhausen

Mit herzlichen Grüßen aus Naumburg

Christian Wolff

Naumburg, 6.6.2025

Leitfaden der Deutschen UNESCO-Kommission zur Nutzung des Logos für das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes durch die Träger der in das Verzeichnis aufgenommenen kulturellen Ausdrucksformen in Deutschland

(Stand: Dezember 2025)

I. Einführung

Die 32. Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (im Weiteren UNESCO genannt) hat im Oktober 2003 das Übereinkommen zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes beschlossen. Der Beitritt der Bundesrepublik Deutschland erfolgte im Juli 2013.

Artikel 11 und 12 des Übereinkommens nehmen die Vertragsstaaten in die Pflicht, nationale Verzeichnisse des Immateriellen Kulturerbes in ihrem Staatsgebiet zu erstellen. Zur Umsetzung dieser Verpflichtung führt Deutschland das „Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes“. Das Verzeichnis wird kontinuierlich erweitert. An dem Aufnahmeprozess sind mehrere staatliche Stellen und die Deutsche UNESCO-Kommission (im Weiteren DUK genannt) beteiligt.

Das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes ist ein Verzeichnis Deutschlands, das im Rahmen der nationalen Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes erstellt wird. Es ist kein Verzeichnis der UNESCO und darf folglich nicht mit dem Namen oder Logo der UNESCO versehen werden.

Die Nutzung des Namens und Logos der UNESCO sowie des Logos der Konvention durch Institutionen oder Personen, die nicht Organe oder Einrichtungen der UNESCO oder der DUK sind, ist grundsätzlich nur nach ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung durch die DUK (bzw. die UNESCO selbst) möglich. Sowohl der Name, das Akronym und das Logo der UNESCO als auch das Emblem der Konvention zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes sind international geschützte Zeichen. In Deutschland nimmt die DUK als UNESCO-Nationalkommission entsprechend der UNESCO-Satzung den Schutz der sich daraus ergebenden Rechte wahr, u.a. mithilfe des Patent- und Markenrechts.

Für die Einträge in das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes ist ein eigenständiges Logo „Immaterielles Kulturerbe. Wissen. Können. Weitergeben.“ entwickelt worden. Dieses Logo kann unter Hinweis auf die Eintragung der kulturellen Ausdrucksform in das Bundesweite Verzeichnis durch die entsprechenden Trägergruppen (und ggf. ihre nachgeordneten Einheiten), die das Bewerbungsformular unterzeichnet haben, verwendet werden. Dazu sind zwingend folgende Vorgaben zu beachten.

II. Das Logo „Immaterielles Kulturerbe. Wissen. Können. Weitergeben.“ des Bundesweiten Verzeichnisses des Immateriellen Kulturerbes

Das Logo setzt sich zusammen aus einem grafischen Element (teilkreisrunde Linien) und den eingebetteten Schriftzügen „Immaterielles Kulturerbe“ sowie „Wissen. Können. Weitergeben.“. Dieser Logoverbund ist zwingend. Jedwede Veränderungen des Logos sind untersagt. Ausschließlich durch die DUK kann eine individuelle Fassung des Logos mit dem Namen der jeweiligen Kulturform erstellt werden. Hierzu ist daher zwingend die DUK zu konsultieren.



Die Inhalte und Ziele des UNESCO-Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes – Erhaltung der verschiedenen Formen und Förderung des Bewusstseins für die Bedeutung des Immateriellen Kulturerbes – sollten bei der Logonutzung immer mit kommuniziert werden, einschließlich der Angabe relevanter Internetlinks.

III. Nutzung des Logos „Immaterielles Kulturerbe. Wissen. Können. Weitergeben.“

1. Die DUK autorisiert die jeweilige/n Institution/en oder Privatperson/en, die die Bewerbung als Träger der Kulturform bzw. des Gute-Praxis-Beispiels eingereicht und unterzeichnet haben, nach Aufnahme ins Bundesweite Verzeichnis im Allgemeinen pauschal und unbefristet (bzw. bis zur eventuellen Streichung des Eintrags). Nur die DUK kann die Nutzung des Logos autorisieren.
2. Die Autorisierung ist an die Bedingung geknüpft, dass in jedem Fall die Beziehung des Eintrags zum Bundesweiten Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes unmissverständlich deutlich gemacht wird. Auf eine Beziehung zur UNESCO darf ausschließlich verwiesen werden unter Hinweis auf die Erstellung des Bundesweiten Verzeichnisses des Immateriellen Kulturerbes als Teil der innerstaatlichen Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes. Die zuständige Institution oder Privatperson erkennt die Verantwortung für alle rechtlichen Folgen der Nutzung an (zur eingeschränkten Nutzung des Akronymes „UNESCO“ siehe IV).
3. Die zuständige Institution oder Privatperson darf Dritte nicht autorisieren, das Logo zu nutzen. Bei einer gewünschten Ausweitung auf weitere Trägergruppen ist in der Regel eine erweiterte Neubewerbung einzureichen bzw. muss die Erweiterung der bestehenden Bewerbung um weitere Trägergruppen vom Fachkomitee bestätigt werden.
4. Die Nutzung des Logos für kommerzielle Zwecke ist ausgeschlossen. Eine kommerzielle Nutzung liegt auch dann vor, wenn das Logo direkt neben kommerziellen Angeboten platziert wird und der Eindruck eines Zusammenhangs entsteht. Von dieser Regelung im Allgemeinen ausgenommen sind die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Produktionskosten, kostenpflichtige wissenschaftliche Publikationen für ein Fachpublikum, Newsletter oder Websites der autorisierten Institution/en oder Privatperson/en. Ein Beispiel für nicht zulässige kommerzielle Nutzung ist der Einsatz im Rahmen von Kooperationen mit privaten Partnern wie

Reiseveranstaltern, Gastronomie und Hotellerie. Weitere Beispiele für nicht zulässige kommerzielle Nutzung sind die kommerzielle Werbung im Bereich des Tourismus, der Verkauf von Waren und Dienstleistungen, Merchandising und über den Buchhandel vertriebene kommerzielle Publikationen. Die Erhebung von Schutzgebühren oder anderen Gebühren zur Deckung der Produktionskosten wird i.Allg. nicht als kommerziell gedeutet. Wissenschaftliche Publikationen für ein Spezialistenpublikum werden i.Allg. ebenfalls nicht als kommerziell gedeutet. Newsletter, Auftritte in sozialen Medien oder Websites der Institution oder Privatperson werden i.Allg. ebenfalls nicht als kommerziell gedeutet, selbst wenn darin vereinzelte Verweise auf kommerzielle Angebote enthalten sind. Hingegen signalisiert das Logo direkt neben kommerziellen Angeboten in Katalogen oder auf Websites i.Allg. eine Zertifizierung und ist dann nicht zulässig.

5. Die DUK betrachtet die autorisierten Institution/en oder Privatperson/en als Partner bei der Umsetzung dieses Leitfadens. Nur gemeinsam kann eine irreführende Nutzung oder ein Missbrauch des Logos durch Dritte verhindert werden. Missbrauch besteht insbesondere dann, wenn der Eindruck erweckt oder in Kauf genommen wird, ein Produkt/eine Dienstleistung würde durch das Logo zertifiziert.
6. Das Logo im für den Druck geeigneten EPS-Format wird von der DUK vollständig vektorisiert und auf durchsichtigem Hintergrund zur Verfügung gestellt. Hierzu genügt eine formlose E-Mail-Anfrage an die unter „Kontakt bei der DUK“ unter diesem Leitfaden genannte Person. Die Institution oder Privatperson trägt dafür Sorge, dass die Umwandlung in andere elektronische Formate sachgemäß und ohne Veränderung des Erscheinungsbildes des Logos durchgeführt wird. Neben der Standardfarbvariante (graphisches Element und Schrift farbig), ist auch die Darstellung ganz in schwarz oder ganz in weiß möglich. Andere Farben sind nicht zulässig. Um das Logo muss ein angemessener (mindestens etwa zehn Prozent der Logodimensionen) Weißraum bestehen bleiben. Veränderungen des Logos, zum Beispiel durch Integration in ein eigenes Signet, sind nicht zulässig. Hierzu gibt es einen Corporate Identity-Leitfaden.
7. Bei der Nutzung des Logos in Verbindung mit der Möglichkeit einer Verlinkung (z.B. in einem PDF-Dokument oder bei Einbindung auf einer – nicht-kommerziellen – Internetseite) muss das Logo stets mit folgender Seite oder dem dort befindlichen individuellen Eintrag im Bundesweiten Verzeichnis verlinkt werden: <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/immaterielles-kulturerbe/immaterielles-kulturerbe-deutschland/verzeichnis-ike>. Das Logo in die Kopfzeile oder andere Teile eigener Websites zu integrieren, welche auf allen Unterseiten sichtbar sind, auf denen möglicherweise auch andere Inhalte kommuniziert oder Waren verkauft werden, ist nicht gestattet.
8. In allen Zweifelsfällen ist die DUK zu konsultieren.
9. Die autorisierten Institution/en oder Privatperson/en berichtet jährlich in einer knappen schematischen Form (qualitativ und quantitativ) an die DUK über Umfang und Intensität der Nutzung des Logos.

IV. Nutzung des Akronym „UNESCO“ oder des Logos der UNESCO

1. Ein Eintrag im Bundesweiten Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes beinhaltet nicht das Recht, das rechtlich streng geschützte Akronym „UNESCO“ oder das Logo der UNESCO zu nutzen.
2. Zulässig sind rein deskriptive Verwendungen des Akronym „UNESCO“, beispielsweise in den Fügungen „UNESCO-Übereinkommen“ oder „UNESCO-Konvention“, in Fließtexten in nicht hervorgehobener Weise, sofern sie sachlich

richtig und eindeutig sind und sofern das Akronym „UNESCO“ graphisch nicht hervorgehoben wird (nicht: Fett- oder Kursivschreibung, Unterstreichung, andere Schriftgröße, -farbe oder -type).

3. Nicht zulässig ist die plakative oder gar kommerzielle Verwendung des Akronyms in Form von Werbung, Marketing, Slogans, Claims, etc. Insbesondere darf nicht der Eindruck erweckt oder in Kauf genommen werden, es bestehe eine nichtzutreffende Verbindung mit der UNESCO oder die UNESCO zertifiziere ein Produkt/eine Dienstleistung. Nicht zulässig im Kontext einer Eintragung ins Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes sind Fügungen wie „UNESCO-Immaterielles Kulturerbe“ oder falsche Formulierungen wie „UNESCO-Welterbe“, „UNESCO-Weltkulturerbe“, „UNESCO-Immaterielles Welterbe“, „UNESCO-Immaterielles Weltkulturerbe“, „UNESCO-Projekt“ oder „UNESCO-Erbe“. Nicht zulässig sind plakative Werbeformeln in Katalogen oder Flyern. Nicht zulässig sind ebenfalls Werbeformeln auf Produkt-Etiketten. Nicht zulässig sind z.B. auch plakative Pressemitteilungen.
4. In allen Zweifelsfällen ist die DUK zu konsultieren.

Kontakt bei der DUK

Deutsche UNESCO-Kommission e.V.
Geschäftsstelle Immaterielles Kulturerbe
Abteilung Erbe, Natur, Gesellschaft
Martin-Luther-Allee 42
53175 Bonn
T: +49 228 60497 152
E: ike@unesco.de



Im materielles Kulturerbe

Wissen. Können. Weitergeben.

Eintrag im
Bundesweiten Verzeichnis

Töpfer- und
Keramikerhandwerk
in Deutschland